

Propositionsdekret.

Wir Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen etc.

entbieten Unseren zum Provinzial-Landtage versammelten Ständen der Rheinprovinz Unseren gnädigsten Gruß und lassen ihnen folgende Propositionen zur Berathung und Erledigung zugehen:

1. Obwohl Unsere getreuen Stände Bedenken getragen haben, derjenigen Einrichtung des Rheinischen Bezirksstraßenwesens, welche in dem ihnen im vorigen Jahre vorgelegten Entwurfe eines Regulativs, betreffend die Vereinigung der in der Rheinprovinz bestehenden Bezirksstraßenfonds zu einem Provinzialstraßenfonds, in Vorschlag gebracht ist, ihre Zustimmung zu ertheilen, so erachten Wir doch die Umgestaltung des Bezirksstraßenwesens in der angegebenen Richtung für geboten, um das segensreiche Fortbestehen dieses Instituts auf die Dauer zu sichern, und die im Lauf der Zeit hervorgetretene ungleichmäßige Belastung der einzelnen Theile der Provinz in billigem Maße zu beseitigen. Demnach wollen Wir unseren getreuen Ständen den gedachten Regulativ-Entwurf nebst Motiven zur abermaligen Prüfung und Beschlußfassung hiermit überweisen.

Vereinigung der Bezirksstraßen-Fonds zu einem Provinzialstraßen-Fonds.

2. Nachdem durch den am 20. März d. J. in dem Akademie-Gebäude zu Düsseldorf ausgebrochenen Brand auch der nördliche Schloßflügel, welcher die zu den ständischen Versammlungen bestimmten Räumlichkeiten enthielt, zerstört worden ist, werden Unsere getreuen Stände über den Wiederaufbau des letzteren oder den Bau eines eigenen Ständehauses Beschluß zu fassen haben. Unser Kommissarius wird ihnen hierüber nähere Mittheilungen machen.

Ständehaus.

3. Dem Antrage Unserer getreuen Stände entsprechend, haben Wir das Regulativ für die Organisation der Verwaltung des provinzialständischen Vermögens und der provinzialständischen Anstalten in der Rheinprovinz durch Unseren Erlaß vom 27. September v. J. genehmigt. In Gemäßheit des §. 10 desselben werden nunmehr Unsere getreuen Stände den Uebergang der in der Provinz vorhandenen, dazu geeigneten Fonds, Institute und Stiftungen in die nach dem Regulativ zu ordnende ständische Verwaltung durch besondere im Einverständnisse mit der Staats-Regierung aufzustellende Reglements zu ordnen haben. Die von dem Provinzial-Verwaltungsrathe vorbereiteten Entwürfe zu solchen Reglements werden Unseren getreuen Ständen zur Beschlußnahme vorgelegt werden.

Organisation der Verwaltung des provinzialständischen Vermögens und der provinzialständischen Anstalten.

4. Zu den der Provinz angehörigen Bezirks-Kommissionen für die klassifizierte Einkommensteuer haben Unsere getreuen Stände neue Mitglieder und Stellvertreter in Gemäßheit des §. 24 des Gesetzes vom 1. Mai 1851 zu wählen. Hinsichtlich der Zahl der für die einzelnen Bezirks-Kommissionen zu wählenden Mitglieder und Stellvertreter, sowie hinsichtlich der übrigen bei den Wahlen zu beobachtenden Momente bewendet es bei den Vorschriften, nach welchen die früheren Wahlen stattgefunden haben, und werden Unseren getreuen Ständen die Nachweisungen der einkommensteuerpflichtigen Einwohner der einzelnen Bezirke durch Unseren Kommissarius mitgetheilt werden.

Bezirks-Kommissionen für die klassifizierte Einkommensteuer.